



LS.16.04-03-02-03-V04

ANTRAG Nr. 74/22

nach § 19 GeschO

Betr.: Modell zur Erprobung multiprofessioneller Teams – Erfüllung RU-Deputat

Eingbracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme:

 einstimmig

 mit Mehrheit

 bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

 Ablehnung

 C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten folgendes skizziertes Modell zur Erprobung multiprofessioneller Teams umzusetzen:

Rahmen:

Aus Restrukturierungsmitteln werden Finanzmittel im Gegenwert von bis zu zehn Pfarrstellen für die Zeit von sechs Jahren bereitgestellt.

Damit können zehn volle Pfarrstellen nicht besetzt werden und die Finanzmittel entsprechend für die Übernahme der Aufgaben verwendet werden.

 Das finanzielle Volumen beläuft sich auf $10 \times 100\,000 \text{ €} \times 6 = 6 \text{ Mio. €}$.

Diese Stellen werden parallel zu den PfarrPlan-Zahlen ausgelobt, jedoch nicht mit diesen verrechnet, d. h. der PfarrPlan ändert sich nicht. Die Zielzahlen der Kirchenbezirke bleiben unverändert.

Die Erprobung wird von einer Begleitgruppe unterstützt und evaluiert.

Umsetzung:

1. Kriterien für den Zuschlag für eine der umzuwandelnden Stellen
2. Finanzierung
3. Zeitschiene
4. Begleitende Maßnahmen im Projektsetting (Personalausstattung, Gremien, Sachmittel ...)

1. Kriterien:

- Vor Ausschreibung der Pfarrstelle muss ein Konzept für die multiprofessionelle Besetzung vorliegen.
- Spezifizierung der pastoralen Tätigkeiten, die vom multiprofessionellen Team übernommen werden können.
- Die geplante Besetzung muss Qualifikationen gemäß der Konzeption besitzen. Eine Liste der möglichen Qualifikationen soll zusammen mit dem Projektbeirat erstellt werden.
- Der Projektbeirat erstellt eine Beispielliste möglicher Berufsgruppen.
- Die pastorale Versorgung der beteiligten Gemeinden **und die Erfüllung des RU-Deputates müssen** sichergestellt sein. Dieses Kriterium überprüft der Kirchenbezirksausschuss des Kirchenbezirks, in dem die „Umwandlung“ der Pfarrstelle durch multiprofessionelle Teams erprobt werden soll. Der KBA gibt hierzu eine unabhängige Stellungnahme an den Oberkirchenrat (und ggf. Projektbeirat) ab.
- Der Antrag auf Umwandlung geht mit einem Verzicht auf die Besetzung der umzuwandelnden Pfarrstelle einher. Es erfolgt keine Ausschreibung der Pfarrstelle für die Dauer von sechs Jahren. Die Regelungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes werden beachtet. Die notwendigen Zustimmungen der Gremien für das Absehen von der Ausschreibung nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz sind im Rahmen des Antrages auf „Umwandlung“ einer Pfarrstelle durch die antragstellende(n) Kirchengemeinde(n) bzw. den Kirchenbezirk/Kirchenkreis zu erbringen. Die Kirchengemeinde/Gesamt- oder Verbundkirchengemeinde/der Kirchenkreis oder Kirchenbezirk schafft in ihrem bzw. seinem Haushalt die zur Erprobung notwendigen Personalstellen. Durch einen öffentlich-rechtlichen Zuwendungsbescheid der Landeskirche gegenüber der Kirchengemeinde wird eine Finanzierung der bei der Kirchengemeinde zu schaffenden Personalstelle(n) in Höhe von maximal 100 000 € p. a. bezogen auf eine 100 % Pfarrstellen gewährt. Die Zuwendung erfolgt für den Zeitraum der Beantragung der Stelle. Die Mittel sind nur projektbezogen zu verwenden.
- Es muss eine Ordnung für die kirchengemeindlichen Aufgaben vorliegen, die festlegt, welche Aufgaben wem delegiert werden. Diese Ordnung wird im Rahmen der Erprobung fortgeschrieben und auf Schlüssigkeit hin weiterentwickelt. Die Regelungen des Pfarrerdienstrechtes und der Kirchengemeindeordnung werden eingehalten.
- Die Konzeption muss auf Nachhaltigkeit angelegt sein. Die Umwandlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gelder zu bewerkstelligen; oder die höheren Personalkosten werden für den gesamten Projektzeitraum von der erprobenden Körperschaft selbst übernommen. Dazu muss sie dem Kirchenbezirksausschuss nachweisen, dass sie finanziell dazu in der Lage ist.
- In der Regel wird pro Kirchenbezirk maximal eine Pfarrstelle umgewandelt. Ausnahmen sind nur bei einer gemeindeübergreifenden Konzeption möglich.
- Innovative Konzeptionen werden bevorzugt zur Umwandlung angenommen. Was „Innovation“ bedeutet, hängt vom Kontext ab, für den geplant wird (Bsp. multiprofessionelle Settings, ungewöhnliche Professionen, brisante Arbeitsfelder; oder bestimmte Themen: z. B. Armutsbezug, digitale Medien, Transformation)
- Die umzuwandelnde Stelle muss eindeutig benannt werden.

Weitere Regularien zur Umsetzung einer Pfarrstellenumwandlung:

- Die Regelungen der der Landeskirche zugrundeliegenden Bekenntnisschriften sowie die Kausalordnungen sind zu wahren
- Weitergehende im Zusammenhang mit der Erprobung stehende Strukturen können im Rahmen von Strukturereprobungsverordnungen umgesetzt werden.
- Über die Zulassung der Umwandlung entscheidet der Oberkirchenrat unter Beteiligung des Projektbeirates.
- Umwandlungen können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel vorgenommen werden.
- Es wird eine Evaluation der einzelnen Erprobungen und des Gesamtprojektes durchgeführt. Die beteiligten und erprobenden Körperschaften sind verpflichtet, bei einer Evaluation der Erprobungen mitzuwirken. Etwaig bei der erprobenden Körperschaft entstehende Kosten (z. B.

Fahrtkosten/Sachkosten/Arbeitszeit etc.) dieser Mitwirkung werden von dieser selbst getragen.

2. Finanzierung

- Aus den Geldern des Restrukturierungsfonds.

3. Zeitschiene

- Auslobung parallel zum PfarrPlan 2030
- Möglicher Bewerbungszeitraum 2024-2026
- Maximaler Erprobungszeitraum: 6 Jahre, bis maximal 2032
- Wichtig: Kommunikationskonzept, das die Vorteile des Modells herausstellt

4. Begleitende Maßnahmen im Projektsetting (Personalausstattung, Gremien, Sachmittel ...)

- Moderation durch eine 25 %-Stelle zuzüglich Sachkosten für die Evaluation etc. soll zusätzlich aus Mitteln des Restrukturierungsfonds erfolgen.
- Bildung eines Projektbeirates durch den Oberkirchenrat unter synodaler Beteiligung.

Stuttgart, 24. November 2022

Dr. Harry Jungbauer